Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/62/620/2
620/25/1/2369

Vorlage-Nr.
2873/2009

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festlegung des Standortes für eine Mega Light Anlage der Firma Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW) in der Opladener Straße

Beschlussorgan
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	03.09.2009	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Innenstadt legt den Standort für eine Mega Light Anlage der Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW) in der Opladener Straße entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan fest.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Innenstadt lehnt den Standort ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	☐ nein ☐ ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	_____ €	_____ %	_____ €	_____ €	_____ €

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Mega Light Anlage ist Bestandteil des Toiletten- und Werbeträgerkonzeptes. Sie befand sich ursprünglich auf der südlichen Seite der Opladener Straße und musste von dort im Rahmen der Neubaumaßnahme „Constantinhöfe“ entfernt werden.

Die Stadt Köln ist aufgrund der Regelungen des vom Rat beschlossenen Werbenutzungsvertrages in solchen Fällen gehalten, sich mit dem Vertragspartner um adäquate Ersatzstandorte zu bemühen. Die KAW hat daher einen Standort auf der nördlichen Seite der Opladener Straße vor dem zum Verkauf stehenden Baufeld zur Genehmigung bei der Verwaltung eingereicht.

Der mit dieser Vorlage gemäß § 2 Ziffer 6.10 Zuständigkeitsordnung von der Bezirksvertretung festzulegende Standort für die Errichtung der Mega Light Anlage wurde von der Verwaltung geprüft. Danach bestehen gegen die Erteilung einer bis zum Verkauf bzw. zur Bebauung des Baufeldes befristeten straßenrechtlichen Erlaubnis keine Bedenken. Die Mega Light Anlage ist in der als Anlage 2 beigefügten Fotomontage dargestellt.

Auswirkung der alternativen Beschlussfassung:

Der Stadt Köln gehen zusätzliche anteilige Werbeeinnahmen aus der Vermarktung der Mega Light Anlage verloren.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2